

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

29.04.2010

Hauptausschuss

17.05.2010

Rat der Stadt Lüdenscheid

07.06.2010

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL wird mit Wirkung ab 01.07.2010 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	-
Deckung:	-

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Zurzeit gilt die STL-Betriebssatzung vom 15.12.2005, die auf Grundlage der seinerzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften und der übertragenden Aufgaben erarbeitet und vom Rat beschlossen wurde.

Für 2010 sollte die STL-Betriebssatzung insbesondere aus folgenden Gründen insgesamt neu gefasst werden:

Aufgaben des STL:

Der STL ist für den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalt am Sauerfeld zuständig. Das Gebäude, in dem sich die Bedürfnisanstalt befindet, wird im Rahmen der Baumaßnahmen in 2010 abgerissen. Die neue Toilettenanlage, die am Sauerfeld errichtet werden soll, wird von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Lüdenscheid betrieben und unterhalten. In der Praxis werden durch den STL keine öffentlichen Toilettenanlagen mehr betreut, sodass diese Aufgabe im Aufgabenkatalog des § 2 der STL-Betriebssatzung entfallen kann.

Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW):

Der STL wird nach den Bestimmungen der EigVO NRW geführt. Mit der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 wurde die EigVO NRW aktualisiert. Durch die geänderte Verordnung ist die STL-Betriebssatzung insbesondere bzgl. der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung in § 7 sowie der Aufstellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses in § 16 anzupassen.

Darüber hinaus hatte die EigVO NRW vor einigen Jahren die Begriffe Werkleitung, Werksausschuss usw. in Betriebsleitung, Betriebsausschuss etc. umbenannt. In der STL-Betriebssatzung sollten weiterhin die Begriffe Werkleitung, Werksausschuss usw. beibehalten werden, da sie sich in den täglichen Sprachgebrauch eingepreßt haben und eine Umbenennung Verwaltungsaufwand und –kosten verursachen würde.

Zusammensetzung des Werksausschusses:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 30.10.2009 hat sich die Zusammensetzung des Werksausschusses geändert. Seitdem besteht der Ausschuss aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern (vorher 15) und einem beratenden Mitglied (vorher 2). § 6 (1) der Betriebssatzung ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ergeben sich weitere, überwiegend redaktionelle Änderungen. Alle Änderungen werden in der Anlage 1 dargestellt und kurz erläutert sowie mit der bisherigen STL-Betriebssatzung verglichen. Die Neufassung der Satzung liegt als Anlage 2 bei.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Neufassung der STL-Betriebssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 20.04.2010

Dzewas

Anlagen